

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische  
Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues.  
1839-1872  
1853**

4 (20.6.1853)

# Verordnungsblatt

## der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 20. Juni

N<sup>o</sup>. 4.

1853.

Nr. 3669. Den Telegraphendienst bei Hochwasser des Rheins betreffend.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern wird hiermit verordnet:

### §. 1.

Sobald der Rhein den mittlern Wasserstand am Pegel zu Basel übersteigt, und im raschen Steigen begriffen ist, hat der dortige badische Pegelbeobachter Morgens und Abends eine telegraphische Depesche an:

- 1) die Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspection in Freiburg,
- 2) " " " " " " " " Offenburg,
- 3) das Großh. Hauptzoll-Amt in Rehl,
- 4) die Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspection in Baden,
- 5) " " " " " " " " Karlsruhe,
- 6) " " " " " " " " Bruchsal und
- 7) " " " " " " " " Mannheim

bei dem Telegraphenamte in Basel so lange abzusenden, bis das Wachsen des Stromes seinen höchsten Stand erreicht hat und das Wasser wieder anfängt zu fallen.

Es hat derselbe in den ersten zwei Tagen des fallenden Rheins damit fortzufahren und erst dann zu schließen, wenn in dieser Zeit kein weiter wachsendes Wasser sich wieder einstellt, in welchem Falle dasselbe Verfahren, wie oben angegeben, wieder aufzunehmen ist.

### §. 2.

Die telegraphische Depesche ist in folgender Form abzulassen:

„Stand des Rheins zu Basel am (Datum und Monat).

Morgens . . . . . (Anzahl) Zoll.

Mittags . . . . . " "

Abends . . . . . " "

noch im Steigen, (oder Stillstand).“ " "

Die Depesche, welche Morgens abgesendet wird, hat nur den Morgens beobachteten Stand, diejenige aber, welche Abends abgeht, den Mittags und Abends beobachteten Stand anzugeben.

### §. 3.

Der Pegelbeobachter hat jedesmal, wenn er eine telegraphische Depesche ausgibt, der Großh.

Wasser- und Straßenbau-Inspektion Lörrach eine Doppelschrift derselben durch einen Expressen zuzusenden.

§. 4.

Die Großh. Inspektion Freiburg hat jede telegraphische Depesche durch einen Expressen sogleich zur Kenntniß der Großh. Inspektion Emmendingen zu bringen, und die Großh. Inspektion Offenburg hat auf gleiche Weise in Bezug auf die Benachrichtigung der Großh. Inspektionen Lahr und Achern, sowie des Dammeisters in Auenheim zu verfahren.

§. 5.

Der Dammeister in Auenheim ist angewiesen, sowie er von der Großh. Inspektion Offenburg oder vorher schon von dem Großh. Hauptzollamt Kehl von der telegraphischen Depesche Kenntniß erhält, den Dammeistern der untern Rheinbezirke immer durch Eilboten davon Nachricht zu geben.

§. 6.

Den Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektionen wird zur Auflage gemacht, in Fällen, wo wirkliche Gefahr zu besorgen ist, den betreffenden Ober- und Bezirksämtern schleunige Nachricht zugehen zu lassen, damit von dieser Seite auch die erforderlichen Vorkehrungen getroffen und die Rheingemeinden zur Bewachung der Dämme ic. aufgefordert werden.

§. 7.

Die Großh. Inspektion Karlsruhe hat von jeder telegraphischen Depesche hieher Kenntniß zu geben.

Karlsruhe, den 16. Juni 1853.

**Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.**

J. E. e. D.

**Scheffel.**

vdt. Fecht.

